

GEMEINDE FOHNSDORF

STEIERMARK

8753 Fohnsdorf Hauptplatz 3 Pol.Bez. Murtal

Homepage: www.fohnsdorf.at E-Mail: gde@fohnsdorf.gv.at ATU: 28574600

Richtlinien für die Gewährung des Mobilitätzuschusses:

1. Förderziele

Die Gemeinde Fohnsdorf fördert ab Wintersemester 2021 (Auszahlung des Wintersemesters 2021/22, laut Richtlinien April/Mai 2022) nach Maßgabe dieser Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Budgetmittel Studierende, um bei Aufrechterhalten des Hauptwohnsitzes in Fohnsdorf das Studium zu ermöglichen.

2. Förderwerber

Als Förderwerber gelten Studierende an öffentlichen Universitäten, Privatuniversitäten, Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen, deren Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet der Gemeinde Fohnsdorf liegt.

3. Förderungsvoraussetzungen – Förderhöhe

- Hauptwohnsitz in Fohnsdorf zu Beginn des jeweiligen Semesters (Meldebestätigung)
- Inskriptionsbestätigung (für das zu beantragende Semester)
- Studienerfolgsnachweis (Absolvierte LV im Ausmaß von mindestens 16 ECTS oder mindestens 8 Wochenstunden)
- Die Förderung beträgt € 150,00 pro Semester
- Nachweis des Anspruches auf Familienbeihilfe
- Gewährung des Mobilitätzuschusses endet mit der Beendigung des Anspruches auf Familienbeihilfe oder dem Höchstalter von 27
- Die Gesamtauszahlungshöhe wird alljährlich im Voranschlag der Gemeinde Fohnsdorf im Vorhinein festgesetzt

4. Verfahren/Ablauf

- Die Gemeinde Fohnsdorf steht allen Förderwerbern für Information und zur Unterstützung zur Verfügung
- Die Ansuchen um Förderung sind ausnahmslos schriftlich unter Verwendung des von der Gemeinde Fohnsdorf aufgelegten Formulars (Ansuchen zur Gewährung des Mobilitätzuschusses für Studierende) einzubringen

- Die Gemeinde Fohnsdorf kontrolliert die eingebrachten Anträge und prüft ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung erfüllt werden
- Einhaltung der Abgabefrist:
für das Sommersemester jeweils der 30. September des laufenden Jahres
für das Wintersemester jeweils der 31. März des Folgejahres
- Die Auszahlung des Mobilitätzuschusses erfolgt nach Beschluss des Gemeinderates

5. Verwirken der Förderung

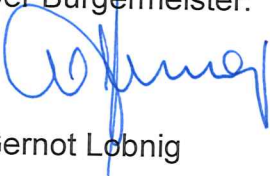
Bei Fristversäumnis (31. März, 30. Sept.) verwirkt der Förderungswerber den Anspruch auf die Förderung.

6. Allgemeine Bestimmungen

Der Mobilitätzuschuss der Gemeinde Fohnsdorf ist eine freiwillige Leistung. Es besteht darauf kein Rechtsanspruch.

In Einstimmigkeit beschlossen, Gemeinderat-Sitzung vom 18.11.2021

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:



Gernot Lobnig